



# Forderungen des WWF für eine wirksame EU-Gesetzgebung Für ein Ende der importierten Entwaldung

verbindliche EU-Regeln gegen die weltweite Entwaldung und Naturzerstörung für unseren Konsum

01.November 2021

Das hier vorliegende Hintergrundpapier ist ein sich laufend entwickelndes Papier und kann je nach Herausgebdatum variieren.

---

Über 43 Millionen Hektar Wald, eine Fläche fast so groß wie Deutschland und die Benelux-Staaten zusammen, wurden zwischen 2004 und 2017 in den Tropen und Subtropen allein an sogenannten „Entwaldungsfronten“ vernichtet. Mit dem Wald gingen zugleich auch seine wichtigen Ökosystemleistungen verloren.<sup>1</sup>

Entwaldung und die Degradierung von Wäldern und anderen wichtigen Ökosystemen wie Graslandschaften, Savannen oder Feuchtgebieten gefährden die Gesundheit unseres Planeten und von uns Menschen. Es besteht dringender Handlungsbedarf auf allen Ebenen – von politischen Entscheidungsträger:innen über Unternehmen bis hin zu Verbraucher:innen.

Im Jahr 2020 fand eine öffentliche Konsultation der EU-Kommission zu einer Verordnung statt, bei der es um die Bekämpfung der durch die EU getriebenen Entwaldung ging. Gemeinsam mit über 160 Nichtregierungsorganisationen und fast 1,2 Millionen Bürger:innen, die im Rahmen der #Together4Forests-Kampagne<sup>2</sup> mobilisiert wurden, hatte der WWF eine klare Botschaft für die Europäische Kommission: Die EU muss aufhören, Teil des Problems zu sein, sie muss Teil der Lösung werden.

Für Herbst 2021 sieht die Europäische Kommission die Vorlage eines Verordnungsentwurfs zur „Minimierung des Risikos für Entwaldung und Walddegradierung in Zusammenhang mit Produkten, die auf den EU-Markt gebracht werden“ vor.<sup>3</sup> Die neue EU-Gesetzgebung muss aber neben dem Schutz der Wälder auch wirksam gewährleisten, dass Rohstoffe und Produkte, die auf den EU-Markt kommen, nicht gleichzeitig mit der Zerstörung anderer Ökosysteme (wie z. B. Savannen) im Zusammenhang stehen und dass sie nachhaltig und unter Wahrung von Menschenrechten gewonnen und hergestellt werden.

---

<sup>1</sup>[https://wwfint.awsassets.panda.org/downloads/deforestation\\_fronts\\_\\_\\_drivers\\_and\\_responses\\_in\\_a\\_changing\\_world\\_full\\_report\\_1.pdf](https://wwfint.awsassets.panda.org/downloads/deforestation_fronts___drivers_and_responses_in_a_changing_world_full_report_1.pdf)

<sup>2</sup> <https://together4forests.eu/>

<sup>3</sup> [https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar%3A91ce5c0f-12b6-11eb-9a54-01aa75ed71a1.0001.02/DOC\\_2&format=PDF](https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar%3A91ce5c0f-12b6-11eb-9a54-01aa75ed71a1.0001.02/DOC_2&format=PDF)



Die zentralen Forderungen des WWF an eine EU-Gesetzgebung sind deshalb:

- 1. Rohstoffe und ihre Produkte, die auf den EU-Markt gelangen, müssen frei von Wald- und Naturzerstörung und nachhaltig hergestellt sein. „Legal“ gemäß Definition durch das Herkunftsland ist nicht ausreichend.**
- 2. Der Anwendungsbereich der EU-Verordnung muss neben Entwaldung und Degradierung von Wäldern auch die Umwandlung und Degradierung von anderen wichtigen Ökosystemen umfassen.**
- 3. Auf der Grundlage von objektiven und wissenschaftlichen Kriterien muss die neue EU-Verordnung für Rohstoffe und Produkte gelten, die das Risiko beinhalten, mit der Zerstörung und Degradierung von Wäldern und anderen wichtigen Ökosystemen in Zusammenhang zu stehen.**
- 4. Die Gewinnung und Produktion von Gütern, die auf den EU-Markt gebracht werden, dürfen nicht in Verbindung mit Menschenrechtsverletzungen stehen.**
- 5. Für Unternehmen und den Finanzsektor müssen verbindliche Anforderungen eingeführt werden, um Sorgfaltspflicht, Rückverfolgbarkeit von Rohstoffen und Lieferkettentransparenz zu gewährleisten.**
- 6. Relevante Begriffe und Konzepte, die in der Verordnung verwendet werden, müssen klar definiert sein.**
- 7. Die Verordnung muss in allen EU-Mitgliedstaaten mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen strikt um- und durchgesetzt werden.**
- 8. Es müssen flankierende Maßnahmen eingeführt werden, um die Zerstörung und Degradierung von Wäldern und anderen wichtigen Ökosystemen zu bekämpfen.**

## Hintergrund

Wälder bedecken 31 Prozent der Landmasse der Erde. Etwa die Hälfte der Waldfläche ist noch relativ intakt, und mehr als ein Drittel ist Primärwald<sup>4</sup>. Wälder, aber auch andere Ökosysteme, sind wichtig, weil sie dazu beitragen, die Biodiversität zu schützen, den Klimawandel zu bekämpfen und unsere Gesundheit zu erhalten.

Etwa 820 Millionen Menschen leben in tropischen Wäldern und Savannen<sup>5</sup> und sind direkt auf deren Ressourcen angewiesen, um ihren Lebensunterhalt und ihre Unterkunft zu sichern. 28 Prozent der Erdoberfläche, einschließlich intakter Wälder und Biodiversitäts-Hotspots, werden derzeit von indigenen Völkern verwaltet. Ihre Gemeinschaften haben oft eine tiefe

<sup>4</sup> <http://www.fao.org/state-of-forests/en/>

<sup>5</sup> <http://www.fao.org/3/ca8642en/CA8642EN.pdf> Seite 58, basierend auf Daten des Internationalen Fonds für Landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD)



kulturelle und spirituelle Verbindung zu ihren angestammten Waldgebieten und ein umfangreiches Wissen über die biologische Vielfalt. Der Beitrag von Wäldern und ihrer Biodiversität zur Identität und zum Wohlergehen der Menschen wird in vielen wirtschaftlichen Betrachtungen nicht angemessen berücksichtigt.<sup>6</sup> Werden die Wälder zerstört, verlieren sie ihre Lebensgrundlage.

Gleichzeitig ist die Zerstörung und Degradierung von Wäldern, insbesondere in den Tropen, weltweit die zweitgrößte Quelle anthropogener Treibhausgasemissionen<sup>7</sup>. Zwischen 29 und 39 Prozent der durch Entwaldung entstandenen Kohlenstoffemissionen zwischen 2010 und 2014 wurden durch den internationalen Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen verursacht<sup>8</sup>. Mit einem Anteil von 40 Prozent ist die kommerzielle Landwirtschaft der stärkste Treiber der globalen Entwaldung<sup>9</sup>.

Zugleich verursacht die Entwaldung in hohem Maße Verluste an der Biodiversität<sup>10</sup>. Die Populationsgrößen von Säugetieren, Vögeln, Fischen, Amphibien und Reptilien verzeichnen seit 1970 einen alarmierenden Rückgang von durchschnittlich 68 Prozent.<sup>11</sup> Diese aktuelle Biodiversitätskrise hängt auch mit Landnutzungsänderungen zusammen: etwa 80 Prozent aller bereits gefährdeten terrestrischen Vogel- und Säugetierarten sind von landwirtschaftlich bedingtem Lebensraumverlust bedroht.<sup>12</sup>

Dass es auch zwischen Biodiversitätsverlust und dem Anstieg von Pandemien Zusammenhänge gibt, zeigt ein aktueller Bericht des WWF auf<sup>13</sup>. In Verbindung mit dem illegalen und unkontrollierten Handel von wildlebenden Tieren und den unhygienischen Bedingungen, unter denen Wild-, Haus-, und Nutztierarten gemischt gehalten und gehandelt werden, können durch Entwaldung und Degradierung natürlicher Lebensräume „neue“ Zoonosen freigesetzt werden. Zoonosen sind von Tier zu Mensch und von Mensch zu Tier übertragbare Infektionskrankheiten. Entwaldung und Landnutzungsänderungen anderer Ökosysteme verändern die Dynamik zwischen Virus-Vektor-Wirt, indem sie die Krankheiten überhaupt erst in engen Kontakt mit Menschen und ihren Nutztieren bringen. Dies gilt auch z. B. für Viren, die Zika-, Chikungunya-, Dengue- und Gelbfieber verursachen<sup>14</sup>. In einer Studie aus dem Jahr 2015 wird die Landnutzungsänderung, einschließlich der Entwaldung und der Veränderung natürlicher Lebensräume, für fast die Hälfte der neu auftretenden Zoonosen verantwortlich gemacht.<sup>15</sup>

Zwischen 2005 und 2013 wurde ein großer (26 Prozent) und leicht ansteigender Anteil der Entwaldung mit der internationalen Nachfrage nach Agrarrohstoffen in Verbindung gebracht; meistens „eingebettet“ in Produkte und in Länder exportiert, die rückläufige Entwaldungsraten oder sogar steigende Waldbedeckung verzeichnen, insbesondere in Europa und Asien (China,

<sup>6</sup> <http://www.fao.org/3/ca8642en/CA8642EN.pdf>

<sup>7</sup> <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0959378018314365#:~:text=Deforestation%2C%20the%20second%20largest%20source,by%20expanding%20forestry%20and%20agriculture>

<sup>8</sup> Pendrill, F., Persson, U.M., Godar, J., Kastner, T., Moran, D., Schmidt, S., and Wood, R. 2019. Agricultural and forestry trade drives large share of tropical deforestation emissions. *Global Environmental Change* 56: 1-10

<sup>9</sup> Hosonuma, N., Herold, M., De Sy, V., De Fries, R. S., Brockhaus, M., Verchot, L., Angelsen, A., & Romijn, E. (2012). An assessment of deforestation and forest degradation drivers in developing countries. *Environmental Research Letters*, 7(4). <https://doi.org/10.1088/1748-9326/7/4/044009>

<sup>10</sup> Die Notwendigkeit, den Waldverlust zu reduzieren, wird bei IPBES (2019) betont. Global assessment report on biodiversity and ecosystem services of the Intergovernmental Science- Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services. E. S. Brondizio, J. Settele, S. Díaz, and H. T. Ngo (editors). IPBES Secretariat, Bonn, Germany. <https://www.ipbes.net/global-assessment-report-biodiversity-ecosystem-services>

<sup>11</sup> <https://www.wwf.org.uk/below-the-canopy#main-content>

<sup>12</sup> Tilman, D., Clark, M., Williams, D.R., Kimmel, K., Polasky, S., Packer, C., 2017. Future threats to biodiversity and pathways to their prevention. *Nature* 546, 73.

<sup>13</sup> <https://wwf.panda.org/?361716&fbclid=IwAR1GBMEUlrMkVlKXeAIUdhZkbqX5qpOwpmw4MEnjUFgNnQza7QCwhj6MzVI>

<sup>14</sup> <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S2352771417300137>

<sup>15</sup> Loh et al. 2015. Targeting Transmission Pathways for Emerging Zoonotic Disease Surveillance and Control. *Vector borne and zoonotic diseases* 15(7):432-43. doi: 10.1089/vbz.2013.1563



Indien und Russland).<sup>16</sup> Die mit Entwaldung verbundenen CO<sub>2</sub>-Emissionen machen ein Sechstel des CO<sub>2</sub>-Fußabdrucks der Ernährung einer/s durchschnittlichen EU-Bürger:in aus.<sup>17</sup>

Die EU hat sich im Rahmen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung verpflichtet, die Entwaldung bis 2020 zu stoppen. Doch von diesem Ziel sind wir noch weit entfernt. Der EU-Markt ist gekennzeichnet von einer enormen Nachfrage nach Rohstoffen, die auf Kosten von Waldzerstörung produziert werden, wie Soja, Palmöl, Viehweiden für die Produktion von Rindfleisch, Holz und Kakao. Er verursacht damit, dass die Natur langfristig zerstört wird, und gefährdet diejenigen, die für ihren Lebensunterhalt auf den Wald und andere Ökosysteme angewiesen sind<sup>18</sup>.

In der EU läuft die Diskussion über Maßnahmen, die weltweite Entwaldung zu bekämpfen, auf Hochtouren. Im Jahr 2019 beschloss die Europäische Kommission die [EU-Mitteilung \(2019\) zur Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder der Welt](#). Darin kündigte sie ihre Absicht an, stärker gegen Entwaldung und Walddegradierung vorzugehen. Die Europäische Kommission verpflichtete sich, Maßnahmen zu prüfen, um den (ökologischen) Fußabdruck des EU-Verbrauchs an Land zu verringern, unter anderem durch neue Rechtsvorschriften und indem sie den Verbrauch von Produkten aus entwaldungsfreien Lieferketten fördert. Vor kurzem bekräftigte die Europäischen Kommission mit der [EU-Biodiversitätsstrategie](#) für 2030 und der [Farm-to-Fork-Strategie](#) ihre Absicht, bis 2021 einen Verordnungsentwurf und andere Maßnahmen vorzulegen, um das Inverkehrbringen von Produkten, die mit Entwaldung oder Waldschädigung in Zusammenhang stehen, auf dem EU-Markt zu vermeiden oder zu minimieren. Im Januar 2021 bestätigte die Präsidentin der Europäischen Kommission, Ursula von der Leyen, diese Verpflichtung auf dem [One Planet Summit](#).

Der Verlust nicht nur unserer Wälder, sondern auch unserer Graslandschaften, Feuchtgebiete und Mangroven betrifft uns alle. Eine neue Verordnung muss daher einen echten Wandel mit sich bringen und den Beitrag der EU zur Zerstörung von Ökosystemen und zur Verletzung von Menschenrechten deutlich verringern. Neue Rechtsvorschriften würden sich auch auf zukünftige Handelsabkommen auswirken, da sie deren rechtliche Grundlage bilden würden. Als Beitrag zu einer starken, ehrgeizigen EU-Verordnung stellt der WWF die folgenden 8 Forderungen auf, die gewährleistet werden sollen, dass die neue Verordnung zweckdienlich ist und zu echten Veränderungen führt<sup>19</sup>.

---

<sup>16</sup> Pendrill, F. et al. Deforestation displaced: trade in forest-risk commodities and the prospects for a global forest transition. *Environmental Research Letters* (2019). DOI: 10.1088/1748-9326/ab0d41

<sup>17</sup> IEEP (2019) EU consumption as a driver of global deforestation

<sup>18</sup> Escobar, Neus, Tizado, E.J., Ermgassen, E., Löfgren, P., Börner, Godar, J. (2020) Spatially-explicit footprints of agricultural commodities: Mapping carbon emissions embodied in Brazil's soy exports. *Global Environmental Change*, 62, 102067.

<sup>19</sup> Dieses Dokument ist ein Live-Dokument und wird im Hinblick auf die Entwicklung der politischen Diskussionen und wissenschaftlichen Entwicklungen ergänzt.



# 8 WWF-Forderungen für eine neue, ambitionierte und starke EU-Verordnung

## 1. Rohstoffe und ihre Produkte, die auf den EU-Markt gelangen, müssen frei von Wald- und Naturzerstörung und nachhaltig hergestellt sein. „Legal“ gemäß Definition durch das Herkunftsland ist nicht ausreichend.

Die gewonnen oder geernteten Rohstoffe und daraus gefertigte Produkte, die auf dem EU-Markt gebracht werden, dürfen weder mit der Zerstörung und Degradierung von Wald und/oder anderen wichtigen Ökosystemen, noch mit Menschenrechtsverletzungen verbunden sein. Nationale Gesetze können dies nicht immer garantieren. Zusätzliche Nachhaltigkeitsanforderungen sind deshalb notwendig. Nationale Gesetze in Erzeugerländern, die Entwaldung und Umwandlung verhindern sollen, können schwach sein. Die erforderlichen Bestimmungen zum Schutz der Wälder und Ökosysteme sowie der Menschen, die für ihren Lebensunterhalt von ihnen abhängig sind, können auch ganz fehlen. Gesetze, die andere Sektoren regeln, wie z. B. die Landwirtschaft, sich aber auch auf Wälder auswirken, können im Widerspruch zu Forstgesetzen stehen.<sup>20</sup> Dies alles kann zu rechtlichen Unklarheiten führen, ob Wald, aber auch andere Flächen, für andere Zwecke bzw. Nutzungen umgewandelt werden darf. In Gebieten mit hohen Entwaldungs- und Umwandlungsraten können solche Konflikte extrem und die Regierungsführung schwach sein.

Rohstoffe und Erzeugnisse, die auf den EU-Markt gebracht werden, müssen daher nachhaltig sein: Sie dürfen nicht mit Entwaldung, Walddegradierung, Umwandlung oder Schädigung von Ökosystemen verbunden sein, unabhängig davon, ob dies legal oder illegal stattgefunden hat. Sie dürfen nicht auf den EU-Markt gebracht werden, wenn eine Gefahr besteht, dass sie unter Verstoß gegen Rechtsvorschriften im Herkunftsland hergestellt wurden. Das gilt auch, wenn sie nicht die in der EU-Gesetzgebung festgelegten Menschenrechts- und ökologischen Nachhaltigkeitskriterien erfüllen.

Die Verordnung sollte alle Rohstoffe abdecken, die bei der Produktion Risiken für Entwaldung oder Naturzerstörung aufweisen können. Die Verordnung muss deshalb mindestens die folgenden Rohstoffe und ihre Erzeugnisse abdecken, aber nicht darauf beschränkt sein: Palmöl, Soja, Holz, Kautschuk, Rindfleisch und Leder, Mais, Kakao, Kaffee, Geflügel, Schweinefleisch, Eier und Milchprodukte.

### Wussten Sie, dass...?

Entwaldung und Landumwandlung anderer wichtiger Ökosysteme in andere Nutzungsformen sind in vielen Ländern gesetzlich erlaubt, wenn die entsprechenden Bewilligungen und Genehmigungen erworben werden. Unter dem im Jahr 2012 novellierten brasilianischen Forstrecht kann die legale Landumwandlung in Summe bis zu 88 Millionen Hektar<sup>21</sup> betragen, mit weitreichenden und verheerenden

<sup>20</sup> <http://www.fao.org/3/a-i5588e.pdf> , p 37

<sup>21</sup> <http://science.sciencemag.org/content/344/6182/363>



Auswirkungen auf indigene und andere lokale Gemeinschaften und Populationen wildlebender Tiere.

## **2. Der Anwendungsbereich der EU-Verordnung muss neben Entwaldung und Degradierung von Wäldern auch die Umwandlung und Degradierung von anderen wichtigen Ökosystemen umfassen.**

Die EU muss Verantwortung übernehmen, um ihren Fußabdruck zu verringern. Ihr Konsumverhalten steht in direktem Zusammenhang mit der Zerstörung und Degradierung sowohl von Wäldern als auch von anderen Ökosystemen wie Savannen, Feuchtgebieten, Graslandschaften und Mangroven. Dieselben global gehandelten Rohstoffe können sowohl mit der Zerstörung von Wäldern als auch der anderen, oben genannten Ökosysteme in Verbindung gebracht werden. Beispielsweise verdrängt die Ausdehnung von Viehweiden und Sojafeldern in Brasilien sowohl Wald, Savannenwälder als auch Savannen gleichermaßen. Sollte sich der Anwendungsbereich der Verordnung allein auf Wälder beschränken und andere Ökosysteme nicht berücksichtigen, würden bereits bestehende enorme Belastungen auf eben diese Ökosysteme ignoriert.

Der Wert dieser Ökosysteme wird oft unterschätzt: Tropische Graslandschaften können eine ähnliche Artenvielfalt beherbergen wie Regenwälder<sup>22</sup>, und ihre Umwandlung wird häufig weniger beachtet als Entwaldung. Außerdem kann die Zerstörung von Wäldern und weiteren Ökosystemen nicht durch Aufforstung oder Wiederherstellung an anderer Stelle „kompensiert“ werden.

### **Im Brennpunkt: Die EU-Nachfrage nach Soja (-Produkten) und die Zerstörung von Ökosystemen**

Aktuelle Zahlen zeigen, dass der EU-Verbrauch von Soja aus Brasilien zwischen Januar und Oktober 2020 im Vergleich zum Vorjahr um 65 Prozent gestiegen ist<sup>23</sup>. Was die Entwaldung und den Kohlenstoff-Fußabdruck in Brasilien betrifft, bestimmt die Herkunft des Sojas die Auswirkungen der Entwaldung und der Umwandlung von Ökosystemen stärker als das Exportvolumen. Die EU-Importe stammen häufig aus Entwaldungsfronten im Amazonas-Regenwald, den Savannenwäldern und Graslandschaften des Cerrado<sup>24</sup>. Entwaldung und Ökosystemumwandlung im Zusammenhang mit Soja, das aus Gemeinden der Cerrado-Region exportiert wird, tragen 200-mal mehr zu den Gesamt-Treibhausgasemissionen bei als aus anderen Gemeinden Brasiliens.<sup>25</sup> Aus diesem Grund ist der Entwaldungs- als auch der CO<sub>2</sub>-Fussabdruck pro Tonne aus Brasilien importierten Sojas für die EU besonders hoch.

<sup>22</sup> <https://royalsocietypublishing.org/doi/10.1098/rstb.2015.0319>

<sup>23</sup> <https://goodgrowthpartnership.com/wp-content/uploads/CommodityMarketIntelligenceUpdateVIII.pdf>

<sup>24</sup> TRASE yearbook (2020): The state of forest risk supply chains S.5

<sup>25</sup> <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0959378019308623?via%3Dihub> zitiert in Mongabay (2020): China und EU appetiten auf Sojaantriebe brayilian Entwaldung Klimawandel: Studie



### **3. Auf der Grundlage von objektiven und wissenschaftlichen Kriterien muss die neue EU-Verordnung für Rohstoffe und Produkte gelten, die das Risiko beinhalten, mit Zerstörung und Degradierung von Wäldern und anderen wichtigen Ökosystemen in Zusammenhang zu stehen.**

Die Aufnahme eines Rohstoffs in die neue Verordnung muss auf objektiven und wissenschaftlichen Kriterien beruhen und sich auf vorliegende, glaubwürdige Fakten und Beweise stützen. Auf dieser Basis können jene Rohstoffe ermittelt werden, bei denen das Risiko der Entwaldung, der Waldschädigung, der Umwandlung und der Schädigung von Ökosystemen, aber auch der damit verbundenen Menschenrechtsverletzungen auf globaler und/oder EU-Ebene am größten ist. Zunächst muss sich ein neuer Verordnungsentwurf auf Agrar- und Holzrohstoffe und ihre Folgeprodukte konzentrieren.

In der von der Europäischen Kommission finanzierten „Machbarkeitsstudie über Optionen zur Intensivierung der EU-Maßnahmen gegen die Entwaldung“ ([Feasibility study on options to step up EU Action against deforestation](#)) wird argumentiert, dass grundsätzlich alle Rohstoffe mit einer räumlichen Komponente (d. h., deren Produktion Landfläche in Anspruch nimmt) berücksichtigt werden müssen. Diesem Ansatz folgend, muss der Schwerpunkt auf landwirtschaftlichen Rohstoffen und verwandten Erzeugnissen liegen. Die Verordnung muss mindestens die folgenden Rohstoffe und Erzeugnisse abdecken, aber nicht darauf beschränkt sein: Palmöl, Soja, Holz, Kautschuk, Rindfleisch und Leder, Mais, Kakao, Kaffee, Geflügel, Schweinefleisch, Eier und Milchprodukte. Diese Produkte müssen in einem Anhang der Verordnung aufgeführt werden, der regelmäßig zu aktualisieren ist. Dieser Anhang sollte sich auf die Auflistung von Rohstoffen konzentrieren, da es aus administrativer Sicht einfacher ist, wenn Unternehmen Produkte, die Risiko-Rohstoffe enthalten, identifizieren und die entsprechende Sorgfaltspflicht einhalten.

Obwohl der Schwerpunkt zunächst auf landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrarrohstoffen) und verwandten Produkten liegen sollte, sollten auch andere Rohstoffe und Waren, wie Metalle und seltene Erden aus dem Bergbau, daraufhin bewertet werden, wie sie sich auf die Zerstörung der Natur oder auf Menschenrechtsverletzungen auswirken.

In Bezug auf Holz und Holzprodukte aus illegalen Quellen gibt es bereits gesetzliche Regelungen für den EU-Markt. [Die EU-Holzhandelsverordnung \(EUTR – European Timber Trade Regulation\)](#) trat 2013 in Kraft, deckt jedoch weder Walddegradierung noch legale Entwaldung ab. Sie verbietet das Inverkehrbringen von Holz aus illegalen Quellen und die damit zusammenhängenden Holzprodukte auf dem EU-Markt. Die EUTR verpflichtet Unternehmen zur Umsetzung von Sorgfaltspflichtregelungen. Da Holzeinschlag jedoch auch zu Walddegradierung führen oder aus legaler Entwaldung stammen kann, wird die Einbeziehung von Holz und Holzprodukten in eine neue Verordnung als ebenso wichtig erachtet.

Eine neue Verordnung mit dem Ziel, Entwaldung und Umwandlung von Ökosystemen zu vermeiden, darf die in der EUTR festgelegten Standards nicht abschwächen. Vielmehr sollte sie die Maßnahmen zur Sicherung der Legalität verbessern und ergänzen, indem sie sich in Richtung Nachhaltigkeit bewegt und gleichzeitig gewonnene Erkenntnisse integriert, z. B. die mangelnde Durchsetzung behebt, eine breite Rohstoff-

und Produktpalette einbezieht, Sorgfaltspflichtregelungen für die gesamte Lieferkette festlegt und Klarheit über die Deklaration von Produkten schafft.

**Tabelle 1:** In der „**Machbarkeitsstudie über Optionen zur Intensivierung der EU-Maßnahmen gegen die Entwaldung**“ aufgeführte Rohstoffe, die unter dem Risiko der Waldzerstörung produziert werden:

Einjährige Kulturen	Mehrjährige Kulturen	Holz-basierte Produkte	Vieh	Mineralgewinnende Industrie
Mais	Kaffee	Holz	Rindfleisch	Gold
Zucker (Rohr)	Kokos	weiter verarbeitete s Holz (z. B. Holzwerkstoffe)	Leder	Silber
Getreidekulturen	Ananas		Milch/ Milchprodukte	Diamanten
Soja	Mango			Zink
Reis	Kakao	Holzpellets	Alle Freiland-Tierhaltung	Kalium
Alfalfa	Palmöl	Zellulose		Seltene Erdminerale
Maniok	Kautschuk	Zellstoff		Erdöl
Zuckerrüben	Tee	Papier		Kohle
Heu	Baumwolle			

Anmerkung: Nicht erschöpfende Übersicht über Rohstoffe mit einer räumlichen Komponente. Quelle: [Machbarkeitsstudie](#) über Optionen zur Intensivierung der EU-Maßnahmen gegen die Entwaldung

#### 4. Die Gewinnung und Produktion von Gütern, die auf den EU-Markt gebracht werden, dürfen nicht in Verbindung mit Menschenrechtsverletzungen stehen.

Rohstoffe und Produkte, die auf den EU-Markt ausgeliefert werden, dürfen nicht in Verbindung mit Verletzung von Menschenrechten, insbesondere den Landnutzungs- und Besitzrechten indigener Völker und lokaler Gemeinschaften erzeugt worden sein. Um dies anzugehen, müssen neue Rechtsvorschriften auf internationalen Bestimmungen wie der [Erklärung der Vereinten Nationen zu den Rechten indigener Völker](#), dem [Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation \(ILO\) über indigene und in Stämmen lebende Völker](#) und den [Freiwilligen Richtlinien der FAO für die verantwortungsvolle Verwaltung von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten an Land](#) aufbauen.

Schwache Grundbesitzrechte führen zu Landstreitigkeiten, die sich häufig gegen indigene Völker und lokale Gemeinschaften richten, in vielen Fällen mit schwerwiegenden negativen Auswirkungen auf die Existenzgrundlage und mit kulturellen Verlusten, wie sie in Ostafrika, Indonesien und am Mekong vorgekommen sind. Landkonflikte werden auch durch eine Politik ausgelöst, die Landkonzessionen für die (industrielle) Großlandwirtschaft begünstigt.<sup>26</sup>

<sup>26</sup> WWF-Bericht: Deforestation fronts: Drivers and responses in a changing world, 2021. Zitat: German, L. 2014. Multi-Sited Governance of Large-Scale Land Acquisitions: Mapping and Evaluating the Terrain. Review of Policy Research 31(3): 218-252





In Anlehnung an die [Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. Oktober 2020](#) sollte die neue Verordnung den Schutz der Rechte indigener Völker und lokaler Gemeinschaften auf Nutzung von Land und Ressourcen respektieren, unabhängig davon, ob es sich um öffentliche, private, gemeinschaftliche, kollektive, indigene, Frauen- oder Gewohnheitsrechte handelt. Die unter die Verordnung fallenden Rohstoffe dürfen nicht ohne die freie, vorherige und informierte Zustimmung (FPIC: free, prior and informed consent) der indigenen Völker und lokalen Gemeinschaften auf ihrem Land geerntet, gewonnen oder hergestellt werden. Das muss sowohl für offiziell eingetragenen Grundbesitz als auch für Landbesitz aus Gewohnheitsrecht gelten. Sie dürfen auch nicht zur Vertreibung indigener Völker und lokaler Gemeinschaften führen<sup>27</sup>. Als Referenz soll das [FAO Free, Prior and Informed Consent \(FPIC\) Manual](#) verwendet werden.

Alle Mitglieder betroffener indigener Völker und lokaler Gemeinschaften müssen die Möglichkeit haben, an der Entscheidung über die Gewährung oder Nichtgewährung eines FPIC teilzunehmen, einschließlich Frauen, Jugendlichen, älteren Menschen und anderen marginalisierten Gruppen. Lokale Gemeinschaften und indigene Völker, die von der Produktion landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Rohstoffe betroffen sind, müssen zudem Zugang zu einem Schlichtungsverfahren für Streitfälle haben.

Es können auch Bestimmungen zur Achtung anderer Menschenrechte, einschließlich der Rechte der Arbeitnehmer, aufgenommen werden, soweit sie mit der Ernte, der Herstellung und dem Inverkehrbringen auf dem EU-Markt von solchen Rohstoffen zusammenhängen, die ein Risiko für Wälder und/oder andere Ökosysteme darstellen können. Die Ausarbeitung solcher Bestimmungen muss mit der [\(ILO\) Erklärung über die Grundprinzipien und Rechte bei der Arbeit](#), der [Internationalen Charta der Menschenrechte](#) und mit anderen einschlägigen Bestimmungen wie den [UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte](#) verknüpft sein.

Die Verordnung muss es Dritten ermöglichen, vor nationalen Gerichten auf Entschädigung oder sonstige Maßnahmen im Falle von Schäden zu klagen.

Für von der Verordnung abgedeckte Menschenrechtsverletzungen darf kein Stichtag oder Bezugsjahr gelten, da Ansprüche im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen nicht eingeschränkt sein dürfen.

## **5. Für Unternehmen und den Finanzsektor müssen verbindliche Anforderungen eingeführt werden, um Sorgfaltspflicht, Rückverfolgbarkeit von Rohstoffen und Lieferkettentransparenz zu gewährleisten.**

Eine Verordnung, die eine bindende Sorgfaltspflicht vorschreibt, kombiniert mit der Verpflichtung zur Transparenz entlang der Lieferkette, wird als die beste Option angesehen und muss für alle Unternehmen gelten, unabhängig von ihrer Mitarbeitendenanzahl oder ihres Umsatzes. Unter Berücksichtigung der in der [Entschließung des Europäischen Parlaments](#) vorgeschlagenen Bestimmungen müssen die Elemente der Sorgfaltspflicht oder Rückverfolgbarkeit wie folgt festgelegt werden:

---

<sup>27</sup> [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2020-0285\\_DE.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2020-0285_DE.html)



### **Sorgfaltspflicht**

**Marktteilnehmer** sind definiert als natürliche oder juristische Personen, die ein Erzeugnis oder einen Rohstoff als Erste auf den EU-Markt bringen, z. B. Hersteller oder Importeure. Der Marktteilnehmer muss eine Risikobewertung durchführen, um festzustellen, ob der Rohstoff oder das Erzeugnis, das aus solchen Rohstoffen hergestellt wurde oder diese enthält, ein Risiko für einen Wald oder ein Ökosystem darstellt. Wird ein Risiko entdeckt, müssen Maßnahmen ergriffen werden, um das Risiko auf ein vernachlässigbares Maß zu reduzieren. Die Kriterien für die Risikobewertung müssen in der Verordnung festgelegt werden. Ein Erzeugnis oder eine Ware darf nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn das Risiko vernachlässigbar ist.

Um ein solches Risiko zu ermitteln, müssen Marktteilnehmer erforderliche Informationen bereitstellen und bewerten, einschließlich der folgenden Punkte:

- Ort der Ernte, Gewinnung oder Herstellung von Waren, für Fleisch und Leder der Ort der Viehweiden und die Herkunft der genutzten Futtermittel
- die aktuelle Landbedeckung (z. B. Wald, Feuchtgebiet, Agrarland) und der aktuelle ökologische Zustand des Waldes und der anderen Ökosysteme des Gebiets sowie die Landbedeckung und der ökologische Status dieser Gebiete zum angegebenen Stichtag (Erläuterung siehe Seite 14)
- Landstatus, Nachweis über freie, vorherige und informierte Zustimmung (FPIC) sowie, falls notwendig, Informationen über Land- oder Besitzstreitigkeiten

Das Risiko in der Lieferkette wird als vernachlässigbar eingestuft, wenn:

- der Marktteilnehmer vollständige und zuverlässige Informationen über die Landflächen eingeholt hat, von denen die Rohstoffe und Produkte stammen, und klare und überzeugende Nachweise liefern kann, dass diese Informationen korrekt sind.
- der Marktteilnehmer nachweisen kann, dass mit dem Ernte- oder Produktionsgebiet keine Risiken verbunden sind, aber auch, dass kein Risiko besteht, dass die Lieferkette Rohstoffe oder Produkte umfasst, die nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

**Ist das Risiko nicht vernachlässigbar**, muss der Marktteilnehmer Maßnahmen ergreifen, die das Risiko mindern. Dazu zählen:

- zusätzliche Informationen von Lieferanten einfordern
- die Einhaltung der Verordnung durch unabhängige Dritte (Audits) zu überprüfen, z. B. wenn Zulieferer nicht direkt Sicherheit bieten können
- von Zulieferern spezifische Maßnahmen verlangen, um zu verhindern, dass nicht gesetzeskonforme Rohstoffe und Waren in die Lieferkette gelangen, z. B. durch entsprechende Vertragsergänzungen, aber auch durch Unterstützung der Lieferanten bei der Änderung von Maßnahmen.

Kommt der Marktteilnehmer nach Abschluss des Sorgfaltspflichtverfahrens zu dem Ergebnis, dass die Risiken nicht auf ein vernachlässigbares Maß reduziert werden konnten, darf der Rohstoff oder das Erzeugnis nicht auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht werden.



Marktteilnehmer dürfen die Verantwortung, ihrer Sorgfaltspflicht nachzukommen, nicht an Dritte auslagern. Zertifizierungen und weitere Programme durch Dritte können die Erfüllung der Auflagen unterstützen, z. B. durch ergänzende Informationen zur Herkunft eines Produktes, durch Risikobewertung oder Risikominderung. Die endgültige Entscheidung darüber, ob das Risiko, dass ein Rohstoff oder ein Erzeugnis mit Umwandlung oder Degradierung von Wäldern oder Ökosystemen sowie mit Menschenrechtsverletzungen in Verbindung steht, vernachlässigbar ist, liegt jedoch beim Marktteilnehmer oder Händler, ebenso alle Konsequenzen dieser Entscheidung.

### **Rückverfolgbarkeit**

**Händler** sind definiert als juristische oder natürliche Personen, die Waren oder Produkte kaufen oder verkaufen, die bereits auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht wurden. Sie müssen entlang ihrer Lieferkette die Transparenz und Rückverfolgbarkeit von Waren und Produkten gewährleisten.

Bezugnehmend auf den [Bericht des Europäischen Parlaments](#) sollte dies folgendes umfassen:

- die Identifizierung der Marktteilnehmer, welche die von der Verordnung erfassten Waren, und/oder ihre Folgeprodukte geliefert haben
- wo notwendig die Identifizierung der Händler, an die sie die Waren oder Folgeerzeugnisse geliefert haben
- die Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit ihrer Produkte, um ihre Herkunft ermitteln zu können, wenn sie auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht werden

Händler müssen Belege über Käufe und Verkäufe (außer an Endverbraucher) mindestens 5 Jahre aufbewahren.

Rückverfolgbarkeit und Transparenz von Lieferketten gelten auch für Marktteilnehmer. **Marktteilnehmer** müssen regelmäßig, auch im Falle von Änderungen in der Lieferkette, Informationen offenlegen, auch durch regelmäßige Berichte. Dies umfasst Informationen über:

- die auf den EU-Markt gebrachten relevanten Waren und Folgeprodukte und ihre Herkunft sowie deren Menge und Wert
- die Elemente der Sorgfaltspflichtenregelung, die der Marktteilnehmer anwendet, die Art ihrer Anwendung für (verschiedene) Waren entlang der Lieferkette, die Anwendung von Methoden und Kriterien zur Bewertung der Risikowahrscheinlichkeit (hinsichtlich Umwelt und Menschenrechte) und die Ergebnisse/Schlussfolgerungen ihrer Risikobewertung und Risikominderung

Diese Informationen sind den zuständigen Behörden zu übermitteln. Informationen müssen auch den Käufern und, soweit zutreffend, der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Die Europäische Kommission sollte eine Methodik für die Sorgfaltspflicht sowie für Rückverfolgbarkeit und Transparenz entwickeln und dabei Ansichten und Erfahrungen relevanter Interessensgruppen einbeziehen.



In der EU tätige **Finanzorganisationen/Institute**, die Marktteilnehmern Finanz-, Investitions-, Versicherungs- oder andere Dienstleistungen im Sinne der Verordnung erbringen, müssen verpflichtet werden, eine Sorgfaltsprüfung (Due Diligence) durchzuführen, um negative Auswirkungen auf Umwelt und Menschenrechte zu erkennen, vorzubeugen und zu mindern. Finanzorganisationen müssen verpflichtet werden, dieselben Regeln einzuhalten wie ihre Kunden, um Marktkohärenz zu erhalten. Dies spiegelt sich in einer Vielzahl internationaler Standards wider, einschließlich der [UN-Leitprinzipien](#) und der [OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen](#)<sup>28</sup>.

Um ein wirksames Vorgehen zu gewährleisten, muss die Verordnung verbindliche Regeln für den Finanzsektor festlegen, da Investitionen und Finanzmittel aus der EU mit der Zerstörung oder Degradierung von Wäldern und anderen wichtigen Ökosystemen sowie mit Menschenrechtsverletzungen in Verbindung gebracht werden können.

Das Europäische Parlament hat bereits in seiner Entschließung vom 16. September 2020 über die Rolle der EU beim Schutz und bei der Wiederherstellung der Wälder der Welt (2019/2156(INI)) seine [Unterstützung](#) für Sorgfaltspflichtmaßnahmen für den Finanzsektor deutlich zum Ausdruck gebracht.

### **Eine Geschichte von zwei Prozessen**

Aktuell laufen auf EU-Ebene zwei politische Prozesse parallel:

Der Prozess zu [Entwaldung und Zerstörung von Wäldern – Verringerung der Auswirkungen von in der EU verkauften Erzeugnissen](#) der Generaldirektion Umwelt der EU-Kommission, bewertet Rechtsvorschriften und andere Maßnahmen für Produkte, die auf den EU-Markt gebracht werden, um letztlich deren potenziell negativen Auswirkungen zu verringern. Die Forderungen in diesem Papier beziehen sich auf diesen Prozess. Im Herbst 2021 wurde eine Folgenabschätzung durchgeführt und für Mitte November wird der erste Entwurf der Verordnung durch die EU-Kommission erwartet.

Zum anderen hat die Generaldirektion Justiz und Verbraucher der EU-Kommission einen Prozess zur [nachhaltigen Unternehmensführung](#) eingeleitet, der den Rechtsrahmen in der EU verbessern soll. Darin heißt es: „*Nachhaltigkeit in der Unternehmensführung (Corporate Governance) bedeutet auch, Unternehmen dazu zu ermutigen, bei ihren Geschäftsentscheidungen ökologische Aspekte (einschließlich Klima und biologische Vielfalt) sowie soziale, menschliche und wirtschaftliche Auswirkungen zu berücksichtigen und sich auf die langfristige nachhaltige Wertschöpfung anstatt auf kurzfristige finanzielle Werte zu konzentrieren.*“

Diese Gesetzgebungsverfahren ergänzen sich zwar, sind jedoch unterschiedlich. Ziel des Verfahrens in der GD Justiz und Verbraucher ist es, dass Unternehmen geeignete Verfahren einführen und umsetzen, um negative Auswirkungen auf Menschenrechte, Gesundheit und Umwelt in der Lieferkette des Unternehmens zu verhindern, zu mindern und zu berücksichtigen. Das könnte auch die Möglichkeit eröffnen, Unternehmen für Schäden zur Rechenschaft zu ziehen, die durch ihre Tätigkeiten verursacht wurden.

Der von der Generaldirektion Umwelt der EU-Kommission in Ausarbeitung befindliche Verordnungsvorschlag zielt auf ein spezifisches Problem ab: die Zerstörung und

<sup>28</sup> <http://www.oecd.org/daf/inv/mne/48004323.pdf>



Degradierung der Wälder weltweit, angetrieben durch die Erzeugung von Rohstoffen und Produkten, die auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht werden. Anstatt für Unternehmen und Standards allgemeine Regeln bezüglich Umwelt und Menschenrechte festzulegen, beabsichtigt diese Rechtsvorschrift, spezifische Anforderungen zu entwickeln, um sicherzustellen, dass Waren oder Produkte auf dem EU-Markt entwaldungsfrei sind. Aus WWF-Sicht müssen neue Rechtsvorschriften nicht nur für die Auswirkungen auf Wälder und Savannenwälder, sondern auch auf andere Ökosysteme, einschließlich Savannen, Grasland, Feuchtgebiete und Mangroven, gelten.

## 6. Relevante Begriffe und Konzepte, die in der Verordnung verwendet werden, müssen klar definiert sein.

Um eine wirksame und effiziente Umsetzung einer neuen Verordnung zu gewährleisten und gleichzeitig Unternehmen eine Orientierungshilfe zu geben, muss die Verordnung Klarheit über relevante Definitionen schaffen. Dies muss mindestens Definitionen von „Wald“, „Entwaldung“, „Walddegradierung“, „Ökosystem“, „Umwandlung“ und „Degradierung“ von anderen Ökosystemen umfassen. In Übereinstimmung mit der [Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. Oktober 2020](#) mit Empfehlungen an die Kommission für einen EU-Rechtsrahmen zur Eindämmung und Umkehrung der von der EU verursachten weltweiten Entwaldung (2020/2006(INL)) unterstützt der WWF, dass diese Definitionen den Schutz von Wäldern und anderen Ökosystemen ermöglichen und mit dem internationalen und den nationalen Engagements der EU zu den Themen Wald, biologische Vielfalt und Klimaschutz im Einklang stehen sollten.

Definitionen müssen von der Europäischen Kommission in einem Multi-Stakeholder-Prozess auf EU-Ebene entwickelt werden und auf objektiven und wissenschaftlichen Kriterien beruhen. Sie müssen außerdem relevante Quellen des internationalen Rechts und internationaler Organisationen sowie anderer Initiativen berücksichtigen.

Der WWF empfiehlt, die Grundsätze und Definitionen der [Accountability Framework Initiative \(AFI\)](#) als Grundlage zu verwenden. Das gilt insbesondere für diejenigen, die Wälder und Ökosysteme bestimmen, sowie solche zur Entwaldung, Umwandlung oder Degradierung, da sie notwendige Ergänzungen zu den einschlägigen FAO-Definitionen darstellen und durch einen Multi-Stakeholder-Prozess entwickelt wurden. Die AFI<sup>29</sup>-Definitionen müssen durch Elemente anderer Initiativen wie dem High Carbon Stock (HCS<sup>30</sup>)- und dem High Conservation Value (HCV<sup>31</sup>)-Ansatz ergänzt werden, sofern sie kompatibel und anwendbar sind.

Es ist wichtig, dass ein Stichtag für Entwaldung, Umwandlung und Degradierung in den Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission aufgenommen wird. Dieser sollte in der Vergangenheit liegen, da ein Stichtag in der Zukunft zu zusätzlicher Entwaldung und Umwandlung führen würde. Der WWF unterstützt den [Vorschlag des Europäischen Parlaments](#), einen Stichtag für die nicht akzeptierte Entwaldung im Jahr 2015 zu wählen.

<sup>29</sup> <https://accountability-framework.org/>

<sup>30</sup> <http://highcarbonstock.org/>

<sup>31</sup> <https://hcvnetwork.org>

### Wussten Sie, dass...?

Die [Accountability Framework Initiative \(AFI\)](#) definiert Umwandlung als „Veränderung eines natürlichen Ökosystems in eine andere Landnutzung oder tiefgreifende Veränderung der Artenzusammensetzung, Struktur oder Funktion eines natürlichen Ökosystems“. Entwaldung ist nur eine Form von Umwandlung (Umwandlung von Wald). Umwandlung schließt auch starke dauerhafte Degradierung ein.

## 7. Die Verordnung muss in allen EU-Mitgliedstaaten mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen strikt um- und durchgesetzt werden.

Damit eine Verordnung wirksam ist, muss sie in allen EU-Mitgliedstaaten ordnungsgemäß umgesetzt werden. Um dies zu erreichen, müssen die gesetzlichen Regelungen klare Anforderungen und Maßnahmen vorsehen. Auch eine ausreichende und harmonisierte Umsetzung der EU-Verordnung in nationales Recht sowie eine wirksame Durchsetzung auf nationaler Ebene durch die zuständigen Behörden sind unerlässlich.

Die nationalen Rechtsvorschriften **in allen EU-Mitgliedstaaten** müssen daher verhältnismäßige, wirksame und abschreckende Strafen und Sanktionen umfassen, wenn die Verordnung nicht eingehalten wird, wie z. B.:

- abschreckende finanzielle Sanktionen sowohl für Marktteilnehmer als auch für Händler (z. B. proportional zum Volumen und/oder Wert von Rohstoffen oder Produkten oder zu den Schadens- und/oder Wiederherstellungskosten)
- die dauerhafte Beschlagnahmung von Rohstoffen und Folgeprodukten, die unter die Rechtsvorschriften fallen
- die Möglichkeit, die Handelserlaubnis aufzuheben
- bei schweren Verstößen gegen die Verordnung, sowohl für Marktteilnehmer als auch Händler Geldstrafen für natürliche Personen und Geldstrafen bzw. Geldbußen für juristische Personen
- behördliche Anordnungen an die Marktteilnehmer, ihre Sorgfaltspflichtssysteme an die Verordnung anzugleichen

**Die EU-Mitgliedstaaten** müssen für eine strenge und wirksame Umsetzung und Durchsetzung der Verordnung sorgen, indem

- die Vollzugsbehörden/zuständigen Behörden klare Befugnisse haben, Kontrollen durchzuführen und Abhilfemaßnahmen festzulegen.
- Kontrollen auf nationaler Ebene nach regelmäßig aktualisierten Inspektionsplänen auf der Grundlage der Risikobewertung von Rohstoffen und Produkten durchgeführt werden. Diese Pläne müssen die neuesten verfügbaren Informationen nutzen und klare Ziele und Zeitpläne/Fristen für Inspektionspläne auf Grundlage der Anzahl der Marktteilnehmer festlegen, einschließlich Kontrollen in den Räumlichkeiten der Marktteilnehmer oder Vor-Ort-Kontrollen.





- auf nationaler Ebene klare und gründliche Protokolle erstellt werden, um festzustellen, ob ein Marktteilnehmer oder Händler die Verordnung einhält und um den Interpretationsspielraum zu minimieren. Die nationalen Behörden sollen die Ergebnisse der Kontrollen für die Öffentlichkeit transparent machen und den Unternehmen rechtzeitig die Ergebnisse ihrer Kontrollen mitteilen.
- klare Standards für die Verfolgung aller Verstöße gegen die Rechtsvorschriften entwickelt werden.
- ausreichend Ressourcen und personelle Kapazitäten bereitgestellt werden, um die Verordnung umzusetzen; einschließlich Schulungen, um regelmäßige und häufige Kontrollen zu ermöglichen.
- zwischen verschiedenen Behörden, die an der Umsetzung und Durchsetzung der Verordnung auf nationaler Ebene beteiligt sind (z. B. Zoll, Polizei, Staatsanwaltschaft), ein regelmäßiger Austausch stattfindet.
- alle Hinweise durch Dritte von den nationalen Behörden formell geprüft und berücksichtigt werden. Es muss ein eindeutiges Verfahren entwickelt werden, das Klarheit über die Form der Beweise schafft. Zugleich sollte es aber auch den Hinweisgebenden zeitnahe Antworten gewährleisten, in denen die Annahme oder Ablehnung der vorgelegten Hinweise begründet wird.

Die **Europäische Kommission** muss formell beauftragt werden, die Bestimmungen zur Durchführung und die delegierenden Rechtsakten auszuarbeiten. Damit präzisiert sie die Bestimmungen der Verordnung und gibt Leitlinien für die Auslegung und Anwendung ihrer wichtigsten Elemente. Dazu gehört die Ausarbeitung einer Methodik für Sorgfaltspflicht sowie Transparenz und Rückverfolgbarkeit auf der Grundlage eines Multi-Stakeholder-Prozesses. Darüber hinaus sollte die Europäische Kommission:

- regelmäßig prüfen, ob die Umsetzung der Rechtsvorschriften in nationales Recht und ihre Anwendung, einschließlich Strafen und Sanktionen, mit den Zielsetzungen der EU-Verordnung in Einklang stehen.
- ein „Netzwerk zuständiger Behörden“ einrichten, um eine kohärente Auslegung der Rechtsvorschriften, einen besseren Informationsaustausch und eine bessere Koordinierung zwischen den EU-Mitgliedstaaten sowie eine verstärkte grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu gewährleisten.
- gemeinsam mit den EU-Mitgliedstaaten Kriterien und Leitlinien für alle EU-Mitgliedstaaten entwickeln, um festzulegen, wann ein Marktteilnehmer oder Händler eine Mitteilung über eine Abhilfemaßnahme oder eine Strafe erhalten soll oder wann andere Sanktionen angewendet werden sollten.
- die Einrichtung einer europäischen Agentur in Erwägung ziehen, die eine unabhängige, kohärente und qualitativ hochwertige Anwendung der Rechtsvorschriften gewährleistet.
- nationale Agenturen schulen und ein Schulungshandbuch für nationales Vollzugspersonal, das an der Umsetzung des Gesetzes beteiligt ist, entwickeln.
- Leitlinien ausarbeiten, z. B. durch delegierte Rechtsakte, die Kriterien für die Prüfungen festlegen, um das Risikoniveau von Produkten zu analysieren und zu bewerten; Dokumentation der verwendeten Sorgfaltspflichtsysteme sowie eine Dokumentation, die die Einhaltung der Verordnung belegt und die in den Rechtsvorschriften definierte Methodik ergänzt.

## 8. Es müssen flankierende Maßnahmen eingeführt werden, um die Zerstörung und Degradierung von Wäldern und anderen natürlichen Ökosystemen zu bekämpfen.

Die EU-Verordnung sollte durch ein umfassendes Paket an Maßnahmen und Initiativen ergänzt werden, um den Verpflichtungen nachzukommen, die in der [EU-Mitteilung \(2019\) über die Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder der Welt](#) festgelegt wurden. Als wesentliche und ergänzende Anstrengung muss die EU die Zusammenarbeit mit Erzeugern und anderen Verbraucherländern verstärken. Sie muss sie dabei unterstützen, der Entwaldung, der Walddegradierung und -umwandlung oder der Degradierung von Ökosystemen sowie Menschenrechtsverletzungen Einhalt zu gebieten.

In partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit **Erzeugerländern** muss die EU dem Schutz, der Wiederherstellung und der nachhaltigen Bewirtschaftung von Wäldern und anderen wichtigen Ökosystemen durch integrative Regierungsführung und menschenrechtsbasierte Ansätze den Vorrang einräumen. Weitere Maßnahmen müssen Folgendes umfassen:

- technische und finanzielle Unterstützung, um Landnutzungs- und Besitzrechte zu klären, die Rechtsdurchsetzung zu verbessern und die einschlägigen Rechtsgrundlagen zum Schutz der Wälder und anderer Ökosysteme in den Erzeugerländern zu stärken
- die Förderung und Ausweitung der Wiederherstellung und Wiederaufforstung von Waldlandschaften unterstützen, einschließlich regionaler Initiativen, die dazu beitragen, die ökologische Funktionsfähigkeit wiederzuerlangen, den Wert von Ökosystemleistungen zu steigern und das menschliche Wohlergehen zu verbessern
- Unterstützung der Erzeugerländer, um alle relevanten Interessenträger daran beteiligen zu können, Maßnahmen gegen die Zerstörung und Degradierung von Wäldern und anderen Ökosystemen in ihrem Land zu entwickeln und durchzuführen
- aufgestockte Finanzmittel, um Entwicklungsländer in der Umsetzung von nachhaltigen und fairen waldbasierten Wertschöpfungsketten zu unterstützen, nachhaltige biokulturelle Wirtschaftsweisen zu fördern und auf nachhaltige landwirtschaftliche Praktiken und Produktionen umzusteigen, die frei von Entwaldung und Umwandlung sind
- Unterstützung einer Multi-Stakeholder-Landnutzungsplanung in den Erzeugerländern, um eine breite lokale Akzeptanz für nachhaltige Produktionssysteme aufzubauen, aber auch um Wege für alternative Existenzgrundlagen zu finden
- technische und finanzielle Unterstützung für Kleinbauern, indigene Völker und lokale Gemeinschaften, um die in der Verordnung festgelegten Kriterien erfüllen zu können und ihre Einbeziehung in die EU-Lieferketten zu erleichtern und zu unterstützen und um Anreizmechanismen zu entwickeln, damit durch nachhaltige Waldbewirtschaftung und Landwirtschaft bereitgestellte Ökosysteme und Produkte erhalten und verbessert werden



- Unterstützung der Erzeugerländer bei der Verfolgung der Fortschritte in der Umsetzung von politischen Zielen, einschließlich der Verpflichtungen im Zusammenhang mit Entwaldung, der forstwirtschaftlichen Komponenten von national festgelegten Beiträgen (Nationally Determined Contributions, NDC), der legalen und nachhaltigen Produktion und des damit verbundenen Handels
- weitere Förderung von Transparenz, Beteiligung und partizipativer Waldbewirtschaftung, indem Maßnahmen verstärkt und Mittel im EU-Außenhaushalt (NDICI) aufgestockt werden. Damit können sich zivilgesellschaftliche Akteure und Vertretungen von Kleinbauern und Kleinbäuerinnen an politischen, Interessenvertretungs- und Gesetzesreformprozessen beteiligen, ist ein unabhängiges Monitoring möglich und können Land- und Ressourcenrechte für lokale und indigene Gemeinschaften in Wäldern gesichert werden.
- Sicherstellung, dass „Grüne Allianzen“ integrierte Ansätze mit Partnerländern unterstützen; auf regionaler (z. B. COMIFAC, SADC, ASEAN) und auf nationaler Ebene, um naturfördernde Aktionspläne für Ernährung und Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Infrastruktur und Energie, Bergbau und verarbeitende Industrien für den Übergang zu nachhaltigem Verbrauch und nachhaltiger Produktion und einer Kreislaufwirtschaft innerhalb der Grenzen des Planeten zu entwickeln und umzusetzen
- Die vorgeschlagenen „Waldpartnerschaften“ im Rahmen der neuen „Grünen Allianzen“ müssen die laufenden Arbeiten im Rahmen der freiwilligen FLEGT-Partnerschaftsabkommen (VPA) ergänzen und unterstützen. Sie müssen einen umfassenden Ansatz verfolgen, der die Bedrohungen und Hauptursachen der Entwaldung und andere Ökosystemumwandlungen (einschließlich Graslandschaften, Savannen und Feuchtgebiete) angeht und sicherstellt, dass die Rechte der lokalen Gemeinschaften und der indigenen Bevölkerung einbezogen und geachtet werden.

Darüber hinaus muss die **Europäische Union** Folgendes prüfen:

- Lösungen für einen besseren Zugang zu Informationen und Daten über Lieferketten, rechtliche Rahmenbedingungen, Entwaldungs- und Landumwandlungsrisiken (z. B. Satellitendaten über Umwandlungsraten) für alle beteiligten Akteure
- politische Initiativen, um übermäßige Produktion und übermäßigen Verbrauch tierischer Erzeugnisse in der EU zu senken
- Entwicklung einer EU-Umstellungsstrategie für Eiweiß, die in erster Linie darauf abzielt, die Nachfrage zu senken und gleichzeitig das Angebot nachhaltiger zu gestalten
- Änderung des Lebensmittelumfelds, um den Verbraucher:innen eine gesunde und nachhaltige Ernährung zu erleichtern und somit negative Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit zu verringern
- Maßnahmen zur groß angelegten und umfassenden Wiederherstellung von Ökosystemen in der EU durch ein ehrgeiziges Renaturierungsgesetz.



## **Zusatz aus Sicht des WWF Deutschland.**

### **Gewonnene Erkenntnisse und Erfahrung aus acht Jahren Umsetzung der European Timber Regulation (EUTR) sollen in die neue EU-Verordnung eingearbeitet werden.**

Anmerkung: Nach bisherigen Informationen sollen die European Timber Regulation (EUTR) und die neue EU-Verordnung zur „Minimierung des Risikos für Entwaldung und Walddegradierung in Zusammenhang mit Produkten, die auf den EU-Markt gebracht werden“ verbunden werden. Im Folgenden werden einige Aspekte aus Erfahrungen der Arbeit mit der EUTR aus Sicht des WWF Deutschland zusammengefasst.

Im Jahr 2010 hat die EU mit der Verabschiedung der EU-Holzverordnung (EUTR) einen großen Schritt im Kampf gegen illegales Holz getan. Die EUTR war ein bahnbrechender Rechtsakt und wurde als Modell und Inspiration für mögliche neue Gesetze gesehen, um Entwaldung und Degradierung zu bekämpfen. Dennoch hat die EUTR aufgrund unzureichender Umsetzung und rechtlicher Schlupflöcher bisher nicht den beabsichtigten Zweck erfüllt: die Einfuhr illegaler Holzprodukte oder den illegalen Holzeinschlag innerhalb der EU-Grenzen zu unterbinden.

Nun soll die geplante Revision der EUTR nicht umgesetzt werden, sondern die EUTR mit der neuen EU-Verordnung verbunden werden. In einem Kontext, in dem Entwaldung, Degradierung und der Verlust der biologischen Vielfalt mit dem Klimawandel und der Zunahme von Pandemien zusammenhängen, bietet diese Integration Chancen und Risiken zugleich.

Durch die geplante mögliche Eingliederung der EUTR in den neuen Verordnungsentwurf erweitert sich dieser zum einen um den Rohstoff Holz und um verarbeitete Holz- und Papierprodukte. Zum anderen bietet sie eine außerordentliche Möglichkeit, relevante und gewonnene Erkenntnisse aus fast einem Jahrzehnt Anwendung der EUTR, vor allem in Bezug auf systembasierte Anforderungen wie Sorgfaltspflicht, Rückverfolgbarkeit, Sanktionen, Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten und Überprüfungen der Kontrollbehörden zu übertragen und weiterzuentwickeln. Die seit 2013 erkannten Schwächen und Schlupflöcher wurden im WWF-Bericht *Lift it up*<sup>32</sup> zusammengefasst. Diese sollten bei der neuen Verordnung berücksichtigt und vermieden werden, damit wertvolle Zeit nicht verloren und eine wirklich wirksame Verordnung eingeführt wird.

Besonderes Augenmerk sollte auf Folgendes gelegt werden:

- die Gewährleistung einer strengen und harmonisierten Umsetzung mit besonderer Beachtung von starken und kongruenten nationalen Gesetzen, einer verminderten Beweislast bei Rechtsverstößen und abschreckenden Sanktionsregelungen.
- Der Geltungsbereich für Holz sollte alle holzhaltigen Produkte umfassen.
- Es muss mehr Transparenz gewährleistet werden mit besonderem Schwerpunkt auf öffentlich zugänglichen Informationen über die Rohstoffe und deren Herkunft sowie Statistiken und Informationen der zuständigen Behörden.
- Wo technisch möglich, sollen forensische Methoden eingesetzt werden, um verdächtige Produkte sichtbar zu machen (effektive und effiziente Implementierung).

---

<sup>32</sup> <https://www.wwf.eu/?3193416/Lift-it-up---How-to-make-the-EU-Timber-Regulation-EUTR-fit-for-purpose>



### **Kurzgefasst: Die Verpflichtung der EU zur Bekämpfung der Entwaldung**

In der [Mitteilung der Europäischen Kommission über die Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder der Welt](#) werden fünf Prioritäten festgelegt:

1. Fußabdruck des EU-Verbrauchs verringern und den Verbrauch von Produkten fördern, die nicht aus Abholzung stammen (entwaldungsfreie Lieferketten)
2. partnerschaftlich mit Erzeugerländern zusammenzuarbeiten, um den Druck auf die Wälder zu verringern und sicherzustellen, dass Entwicklungszusammenarbeit der EU keine Entwaldung finanziert
3. Stärkung der internationalen Zusammenarbeit, um Entwaldung und Walddegradierung einzudämmen sowie Wiederherstellung von Wald zu fördern
4. Finanzmittel umlenken, um nachhaltigere Landnutzungspraktiken zu unterstützen
5. bessere Verfügbarkeit und Qualität von Informationen über Wälder

Impressum

Herausgeber (der vorliegenden deutschsprachigen Fassung): WWF Deutschland, Reinhardtstraße 18, 10117 Berlin

Stand: 1. November 2021

Übersetzung: Katherina Engel

Koordination: Nina Griebhammer

Redaktion: Susanne Winter, Alois Vedder, Christine Scholl, Johannes Zahnen, Nina Griebhammer, Ulrike Bauer